

ZILLERTALBAHN

zug · bus · dampf



**PERSONEN-
UND
REISEGEPÄCKTARIF
DER
ZILLERTALER VERKEHRSBETRIEBE AG
ZILLERTALBAHN (PT ZB)
GÜLTIG AB 01.01.2016**

Dieser Tarif ist bei der Direktion der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG in 6200 Jenbach zum Preis von € 5,00 bzw. im Internet unter www.zillertalbahn.at erhältlich.

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

Teil I Inhaltsverzeichnis

		Seite
Teil I	Inhaltsverzeichnis	1
Teil II	Abkürzungen und Kontaktdaten	2
Teil III	Allgemeine Bestimmungen	3
Teil IV	Beförderung von Personen	6
Teil V	Mitnahme von Handgepäck	13
Teil VI	Mitnahme von lebenden Tieren	14
Teil VII	Mitnahme von Fahrrädern	14
Teil VIII	Dampfzüge und Sonderzüge	15
Teil IX	Beförderungen im Verkehrsverbund Tirol	16
Teil X	Gepäckaufbewahrung	16
Teil XI	Sonstige Tarifbestimmungen	17
Teil XII	Preistafeln	18
Teil XIII	Kilometerzeiger	24
Teil XIV	Gütertarif der ZVB AG	25

Teil II Abkürzungen und Kontaktdaten

bzw.	beziehungsweise
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PT ZB	Personen- und Reisegepäcktarif der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG
VVT	Verkehrsverbund Tirol
Zif.	Ziffer
ZVB AG	Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

Kontaktdaten

- Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

Eventuelle Beschwerden, Fragen der persönlichen Sicherheit sowie zu Betriebsstörungen können an die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Austraße 1, 6200 Jenbach, Tel.: +43/5244/606-0 gerichtet werden.

- Schlichtungsstelle

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens nicht einverstanden sind, können sich an die apf wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen. Ihre Unterlagen reichen Sie mittels Beschwerdeformular, [www. Apf.gv.at](http://www.Apf.gv.at), oder per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien.

Teil III Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Zillertalbahn übernimmt, sofern im Folgenden keine Abweichungen bzw. Ergänzungen angeführt sind – die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Reisegepäck bzw. Handgepäck und Fahrrädern auf der von ihr betriebenen Strecke Jenbach – Mayrhofen aufgrund

- der Tarifbestimmungen des Tiroler Verkehrsverbunds (VVT), sofern für ein Angebot Tarifexklusivität besteht.
- des Personen- und Reisegepäcktarifes der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Zillertalbahn (PT ZB), sofern kein vergleichbares Angebot des VVT besteht (Tarifexklusivität).
- des Handbuches für Reisen mit der ÖBB in Österreich.

Diese Tarife sind jeweils für die ZVB AG und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.

Die im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich enthaltenen Bestimmungen für die Beförderung von Personen, die Mitnahme von Reisegepäck, Hunden und sonstigen lebenden Tieren, gelten sinngemäß auch für die ZVB AG, wenn in diesem Tarif keine Abweichungen festgesetzt sind.

Wenn im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich die ÖBB Personenverkehr AG genannt ist, tritt an deren Stelle die Zillertalbahn bzw. die Direktion der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG in Jenbach.

Die Eisenbahn haftet für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich bei der Beförderung bedient.

Besorgen Eisenbahnbedienstete oder andere Personen auf Verlangen eines Reisenden Tätigkeiten, die der Eisenbahn nicht obliegen, so gelten sie als Beauftragte dessen, für den sie tätig sind.

Die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG haftet nur für grob fahrlässiges, vorsätzliches oder schuldhaftes Verhalten.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Assistenzhunde	sind speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet. Sie sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie- und Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung mit einer Begleitperson und einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Assistenzhunde haben ein entsprechendes Brustgeschirr oder Dokument.
Ausweis	Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.

Bahnhof	ist eine besetzte oder unbesetzte Verkehrsstelle in der Fahrausweise zur Ausgabe gelangen. Ein Bahnhof gilt als unbesetzt, wenn bei Fahrtantritt weder bei einem Fahrkartenschalter noch bei einem Fahrkartenautomaten Fahrausweise ausgegeben werden.
Beförderungsausweis	ist ein aufgrund eines Beförderungsvertrags ausgegebener Ausweis, der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Fahrräder) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
Beförderungspreis	Entgelt, das für Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht inkludiert sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.
Beförderungsvertrag	Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der ZVB AG und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Fahrräder) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.
Blinde	sind Personen, die mindestens die Pflegegeldstufe 3 aufgrund ihrer Sehbehinderung beziehen oder im österreichischen Behindertenpass den Vermerk „blind oder stark sehbehindert“ eingetragen haben.
Ermäßigte Beförderungsausweise	Ermäßigte Beförderungsausweise werden – gegebenenfalls aufgrund eines sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises – zum ermäßigten Fahrpreis (Vorteilstickets) ausgegeben. Ermäßigte Beförderungsausweise sind nicht übertragbar und berechtigen, sofern bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung keine Ausnahme angeführt ist, zu einer Einzelfahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
Fahrgeldnachforderung	Entgelt, welches Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.
Fahrpreis	Beförderungspreis für Personen
Fahrt	Eine Fahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung, mit oder ohne Umsteigen unabhängig von der Länge der Strecke, mit oder ohne einer einmaligen Fahrtunterbrechung. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Weg zu beenden, eine Rückfahrt ist nicht gestattet.
Fahrtunterbrechung	Aus- und nachfolgendes wieder Einsteigen an einer Haltestelle, die am Weg zwischen der auf dem Fahrausweis / dem Ticket angegebenen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.
Familie	Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegeeltern und gleichgeschlechtliche Paare nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft) sowie deren Kinder. Für die Kinder muss die österreichische oder eine Familienbeihilfe eines anderen Landes bezogen werden.

Gepäckfracht	Beförderungspreis für die Beförderung von Reisegepäck.
Hausordnung	Ein Aushang der Hausordnung befindet sich in allen Bahnhöfen der ZVB AG. Die Hausordnung ist auch als Download unter www.zillertalbahn.at erhältlich.
Kalenderjahr	Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.
Kalendermonat	Zeitraum vom ersten Tag bis zum letzten Tag des Monats.
Kalenderwoche	Woche von Montag bis Sonntag (die erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres ist jene Woche, in welche der erste Donnerstag eines Kalenderjahres fällt).
Kleinkinder	Kinder bis 5 Jahre (bis einen Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert. Im Zweifelsfall ist das Alter durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises nachzuweisen.
Kinder	Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antrittes der Hinfahrt. Im Zweifelsfall ist das Alter durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises nachzuweisen.
Lehrling	Personen gemäß §30j des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.
Menschen mit Behinderung	sind Menschen, die mittels eines österreichischen Behindertenausweises einen Behinderungsgrad von 70% nachweisen oder im österreichischen Behindertenausweis den Vermerk „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ eingetragen haben.
PT ZB	Personen- und Reisegepäcktarif der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG
Schüler/in	Person gemäß §30a des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.
Schwerkriegsbeschädigte	Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KOVG) als Schwerkriegsbeschädigte anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOVG um mindestens 70% gemindert ist.
Senior/in	Männer und Frauen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Ab 1.1.2022: Männer und Frauen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
VVT	Verkehrsverbund Tirol
Zeitkarten	Fahrausweise für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer auf einer bestimmten Geltungsstrecke bzw. in einem bestimmten Geltungsbereich.

Teil IV Beförderung von Personen

3. Allgemeines

Zwischen Jenbach und Mayrhofen werden - sofern für die jeweilige Verkehrsverbindung nicht zwingend die Ausgabe von Verbundfahrkarten (Tarifexklusivität) vorgesehen ist – sowohl bei den besetzten Bahnhöfen als auch in den Zügen Beförderungsausweise in allen Verbindungen der ZVB AG ausgegeben.

Die Fahrt darf in einem beliebigen Bahnhof des Geltungsbereiches des Beförderungsausweises angetreten werden.

Die ZVB AG befördert Fahrgäste, sofern

- diese, die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhalten.
- die Beförderung mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist, und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die ZVB AG nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann.

Auf eine eventuell erforderliche Aussetzung der Beförderungspflicht wird möglichst frühzeitig und in der jeweils geeigneten Weise (z. B. Fahrgastinformation im Zug und / oder Bahnhof, Presse, etc.) hingewiesen.

Jeder Fahrgast hat sich angemessen und frühzeitig über allfällige Störungen wie Verspätungen und Zugausfälle zu informieren.

4. Beförderungsausweise

Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Ein Beförderungsausweis kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Beförderungsausweise aus mehreren Teilen gelten nur, wenn für die jeweilige Fahrt alle Teile gemeinsam vorgewiesen werden.

Als erster Geltungstag eines Beförderungsausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festgelegt hat, der Ausgabetag. Der Ausgabetag gilt- sofern nicht Ausnahmen festgesetzt sind – für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. Beförderungsausweise für die einfache Fahrt, zum ermäßigten Preis sowie für Gruppenreisen und Jugendgruppenreisen haben nur am Lösungstag Gültigkeit. Für die übrigen Beförderungsausweise ist die Geltungsdauer bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen festgesetzt.

Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Der Fahrgast hat

- den Beförderungsausweis und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.
- den Beförderungsausweis oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis den Bediensteten der ZVB AG auf Verlangen zur Überprüfung vorzuweisen und auszuhändigen.
- erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.

Die Bediensteten der ZVB AG haben sich gegenüber den Fahrgästen auf Verlangen auszuweisen.

Beförderungsausweise können auch für einen anderen Fahrtantrittsbahnhof als den Ausgabebahnhof ausgegeben werden.

Bahnsteige können grundsätzlich ohne Beförderungsausweis betreten werden, ausgenommen davon sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn.

5. Ungültige Beförderungsausweise

Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn

- vorgeschriebene Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen.
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde.
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann.
- bei einem Fahrscheinheft der Umschlag fehlt.
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird insbesondere bei gefälschten Ausweisen bzw. Fahrausweisen.
- er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird oder ungültig ist.
- der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.

Ungültige Fahrausweise werden eingezogen. Eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht. Sie werden jedoch nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z.B. Anbringen des fehlenden Fotos; etc.) wieder Geltung erlangen.

6. Sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise

An welche sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise einzelne Fahrpreismäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreismäßigung angegeben.

Ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis ist insbesondere dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt sind, oder

- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind oder
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird, oder
- ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder aufgeklammert ist, fehlt oder ausgetauscht wurde, oder
- erforderliche Bestätigungen fehlen.

Ungültige, mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können. Die ZVB AG ist berechtigt, mit dem Entzug des Ausweises auch die damit verbundene Fahrpreisermäßigung entweder vorübergehend oder dauernd zu versagen.

Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten darüber hinaus die mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen sowie der „Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Verkehrsverbund Tirol“.

7. Fahrpreisberechnung

Die Tarifentfernung wird auf Grund des Kilometerzeigers des Teil XIII dieses Tarifes ermittelt.

Die Fahrpreise werden nach den Preistafeln des Teil XII dieses Tarifes berechnet, wenn nicht im Tarif besondere Fahrpreise festgesetzt sind.

Bei Fahrausweisen für Dampfzüge (Dampfzugkarten) wird der Fahrpreis nach den Preistafeln für Dampfzüge berechnet.

Ein gültiger Fahrausweis für Dampfzüge nach den Preistafeln 8 bis 13 berechtigt auf der Geltungsstrecke auch zur Benützung der Regelzüge.

Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sowie für jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, ist der halbe Fahrpreis der Preistafel 1 bzw. der Preistafel 2 zu berechnen, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind.

Bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis getrennt für die Hinfahrt und für die Rückfahrt berechnet, sofern nicht besondere Fahrpreise für Hin- und Rückfahrt festgesetzt sind.

8. Geltungsdauer der Beförderungsausweise, Fahrtantritt

Die Geltungsdauer eines Beförderungsausweises beginnt

an dem im Beförderungsausweis ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;

am Tag des Fahrtantrittes, wenn der erste Geltungstag am Beförderungsausweis nicht ersichtlich gemacht ist.

Die Geltungsdauer endet

um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

Die Fahrt, auch die Rückfahrt mit Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt, darf in einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Geltungsstrecke und an einem beliebigen Tag innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreismäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind. Wird mit Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt zuerst die Rückfahrt angetreten, so wird der Fahrausweis für die Hinfahrt ungültig.

Tariferhöhungen

Bei Tariferhöhungen können Beförderungsausweise, deren Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Tariferhöhung begonnen hat, im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmungen bis zum jeweiligen Ende der Gültigkeit weiterverwendet werden.

9. Fahrtunterbrechung

Eine Fahrtunterbrechung ist nur auf Dampfzügen mit gültigen Dampfzugfahrausweisen zulässig.

Mit Fahrausweisen für die einfache Fahrt darf die Fahrt einmal, mit Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt je einmal gegen Einholen des Unterbrechungsvermerkes unterbrochen werden.

10. Ausgabe der Fahrausweise im Zug

Aufzahlung im Zug

Reisende, welche die Fahrt ohne gültigen Fahrausweis antreten, sind verpflichtet, einen Fahrausweis im Zug zu lösen.

Teilt der Reisende dem im Zug mit der Prüfung der Fahrausweise betrauten Bediensteten unaufgefordert mit, dass er keinen gültigen Fahrausweis hat, so wird die Nebengebühr lt. Anlage 2 Zif. 3 (EUR 3,00) eingehoben. Die Nebengebühr entfällt, wenn ein Bahnhof nicht besetzt ist bzw. bei einer unbesetzten Haltestelle.

Teilt ein Reisender nicht unaufgefordert mit, dass er keinen gültigen Fahrausweis hat, so wird die Nebengebühr lt. Anlage 2 Zif. 4 (EUR 70,00) eingehoben; ab dem nächsten fahrplanmäßigen Anhaltebahnhof wird der Einfache Fahrpreis berechnet.

Das Zusätzliche Beförderungsentgelt lt. Anlage 2 Zif. 4 (EUR 70,00) wird jedenfalls auf 10% reduziert oder kann zur Gänze erlassen werden, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines gültigen Beförderungsausweises war. Übertragbare Beförderungsausweise sind als nachträglicher Nachweis nicht ausreichend.

Ohne Rücksicht auf eine unaufgeforderte Mitteilung wird jedoch nur der Fahrpreis berechnet, wenn
- ein ohne Begleitung reisendes Kind einen gültigen Fahrausweis nicht vorweist.

- der Reisende offensichtlich unwissentlich einen für die befahrene Strecke nicht gültigen Fahrausweis vorweist, offensichtlich unwissentlich übergangen ist, die Fahrt unzulässigerweise unterbrochen, den Unterbrechungsvermerk nicht eingeholt oder den Beförderungsweg geändert hat und sofort einen Fahrausweis löst.
- Ein ohne Begleitung reisender Fahrgast blind oder stark sehbehindert ist.
- Rollstuhlfahrer/innen die Fahrt ohne Begleitung durchführen

11. Fahrpreisermäßigungen

Allgemeines

Die von den ÖBB gewährten Fahrpreisermäßigungen gelten im Binnenverkehr der Zillertalbahn nur dann, wenn die Titel der Fahrpreisermäßigungen in diesem Tarif genannt und keine Abweichungen festgesetzt sind.

Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer Aufsichtsperson gratis befördert, je Aufsichtsperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind sowie Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) werden zum ermäßigten Preis gemäß Preistafel 3 befördert.

Blinde

Reisende mit Sehbehinderung erhalten eine 50%ige Fahrpreisermäßigung laut Preistafel 3. Voraussetzung ist der offizielle Nachweis von mindestens Pflegestufe 3 oder der Eintrag „blind oder stark sehbehindert“ im österreichischen Behindertenpass.

Menschen mit Behinderung

Reisende mit Behinderung erhalten eine 50%ige Fahrpreisermäßigung laut Preistafel 3. Voraussetzung ist ein Behinderungsgrad von mindestens 70% laut österreichischen Behindertenpass bzw. der Eintrag im österreichischen Behindertenpass „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte laut Kriegsopferversorgungsgesetz erhalten eine 50%ige Fahrpreisermäßigung laut Preistafel 3. Voraussetzung ist der Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises.

Assistenzhunde und Begleitpersonen

Assistenzhunde oder Begleitpersonen von Blinden bzw. von Menschen mit Behinderungen werden unentgeltlich befördert, wenn der Reisende mit einer Behinderung bzw. der Blinde den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ im österreichischen Behindertenpass eingetragen hat.

Ermäßigte Rückfahrkarten

Die Fahrpreisermäßigung wird jedermann gewährt, wenn Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt gelöst werden. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 2 dieses Tarifes berechnet.

Auf den Zügen der ZVB AG anerkannte VORTEILSCARDS (ausgenommen Dampfzüge)

- VORTEILSCARD Classic
- VORTEILSCARD Senior
- VORTEILSCARD Jugend

Die VORTEILSCARD wird für unterschiedliche Personengruppen zu einem unterschiedlichen Preis ausgegeben. Die Ausgabe einer VORTEILSCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigungskreis im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich genannt sind.

Die VORTEILSCARD ist auch als App am Smartphone gültig.

Der Preis der VORTEILSCARDS ist in der Anlage 1 festgelegt.

Auf den Zügen der ZVB AG anerkannte ÖSTERREICHCARDS (ausgenommen Dampfzüge)

- ÖSTERREICHCARD Classic
- ÖSTERREICHCARD Senior
- ÖSTERREICHCARD Familie
- ÖSTERREICHCARD Jugend
- ÖSTERREICHCARD Spezial

Auf den Zügen der ZVB AG anerkannte Klimatickets (ausgenommen Dampfzüge)

- Klimaticket Österreich Classic
- Klimaticket Österreich Jugend
- Klimaticket Österreich Senior
- Klimaticket Österreich Spezial
- Klimaticket Österreich mit Upgrade Familie (Classic, Jugend, Senior, Spezial)

Vorteilsticket

Das Vorteilsticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen VORTEILSCARD.

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 3 berechnet. Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

Onlinetickets aus dem ÖBB-Ticketshop

Onlinetickets werden auf der Zillertalbahn für Verbindungen im innerösterreichischen Verkehr anerkannt. Die Tickets gelten als Homeprint-Ticket (Computerausdruck) oder als Mobile Ticket am Smartphone.

Onlinetickets müssen durchgehend von einem Bahnhof im innerösterreichischen Verkehr zu einem Bahnhof oder einer Haltestelle der Zillertalbahn ausgestellt sein.

Werden Onlinetickets ausgedruckt (Homeprint-Ticket), so muss der Ausdruck ausschließlich auf einem A4-Blatt erfolgen und vom Kontrollpersonal der ÖBB mittels Prägezange entwertet sein.

Gruppenreisen

Die Gruppenreise wird gewährt, wenn für alle Teilnehmer der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 4 berechnet. Mindestens ist ein Betrag zu verrechnen, welcher zehn ermäßigten Fahrpreisen für Erwachsene entspricht.

Kindergarten- und Schülergruppen

Die Gruppe muss von einem verantwortlichen Begleiter beaufsichtigt werden.

Sind Kindergarten- oder Schülergruppen von mindestens 10 zu begleitenden Personen von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof zu einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof unterwegs, so werden maximal 2 Begleitpersonen unentgeltlich befördert.

Der Fahrpreis wird für alle Teilnehmer nach den Bestimmungen des VVT berechnet.

Eine zusätzliche Ermäßigung wird nicht gewährt.

Streckenkarten

Jahres-, Monats- und Wochenstreckenkarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und nicht übertragbar.

Auf der Rückseite der Streckenkarten muss der Name des Inhabers eingetragen sein.

Streckenkarten gelten für beliebige Fahrten innerhalb der auf der Streckenkarte angegebenen Geltungsstrecke und Geltungsdauer.

Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

Wochenkarten

Wochenkarten gelten von Montag bis Sonntag einer Kalenderwoche. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 5 dieses Tarifes berechnet.

Monatskarten

Monatskarten gelten ein Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich Zweiten des folgenden Kalendermonats.

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 6 dieses Tarifes berechnet.

Jahreskarten

Jahreskarten werden nur auf Antrag ausgegeben. Jahreskarten gelten zwölf Kalendermonate und darüber hinaus bis einschließlich Zweiten des anschließenden Kalendermonats.

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 7 dieses Tarifes berechnet.

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Für die Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ausfertigung einer Ersatzfreikarte wird eine Ausfertigungsgebühr lt. Anlage 2 Zif. 5 eingehoben.

12. Reinigungsgebühr

Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen, haben die Reinigungsgebühr gemäß Nebengebührentarif – Anlage 2 Zif. 7 zu bezahlen.

Die ZVB AG behält sich bei groben Verunreinigungen gegenüber dem verantwortlichen Fahrgast einen über die Reinigungsgebühr hinaus gehenden Schadenersatz vor.

13. FahrpreiserstattungenVerbundfahrkarten

Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Regelungen laut den Tarifbestimmungen des VVT.

Beförderungsausweise gemäß PT ZB

Fahrpreiserstattungen für Beförderungsausweise gemäß PT ZB sind an die Direktion der ZVB AG bzw. die kommerzielle Abteilung zu richten.

Teil V MITNAHME VON HANDGEPÄCK**14. Handgepäck**

Der Reisende kann leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich in den Personenwagen mitnehmen und an den vorgesehenen Stellen unterbringen.

Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt und übernehmen die Haftung gegenüber der ZVB AG bzw. Dritten. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während der Fahrt nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden.

Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände.

Im Zweifelsfalle entscheidet der ZVB-Bedienstete über die Mitnahme.

Teil VI MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN

Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Hunde, die am Boden kurz an der Leine gehalten werden und einen bissicheren Maulkorb tragen, werden unentgeltlich befördert.

Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz, sowie Polizeihunde werden auch ohne bissicheren Maulkorb befördert.

Teil VII MITNAHME VON FAHRRÄDERN

Zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotor), sowie Sonderfahrräder und unverpackte Klappräder bzw. Falträder (ohne Fahrradtasche) werden grundsätzlich in allen Zügen befördert, wenn

- das Fahrrad vom Reisenden selbst ver- und entladen wird.
- das Fahrrad vom Reisenden entsprechend gesichert und beaufsichtigt wird.
- die Beförderung nach Maßgabe des Platzes möglich ist.

Über die Möglichkeit der Beförderung von Fahrrädern entscheidet der die Aufsicht führende Mitarbeiter der ZVB AG.

Für Beschädigungen von Fahrrädern oder für den Verlust von Fahrrädern bzw. Fahrradteilen, die sich aus der Mitnahme von Fahrrädern ergeben, wird außer bei Verschulden der Bahn, keine wie immer geartete Haftung übernommen.

Für die Beförderung von (Sonder)Fahrrädern werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung, die in der Preistafel 15 festgesetzten Beträge eingehoben.

Ein Ersatz für während der Gültigkeit einer Fahrradkarte nicht in Anspruch genommene Fahrradbeförderung erfolgt nicht.

Teil VIII Dampfzüge und Sonderzüge

15. Vereinbarung

Sonderzüge und Sonderwagen sowie Dampfsonderzüge werden nur auf Grund von Vereinbarungen mit der Direktion der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG geführt.

Die Direktion ist berechtigt, die Führung eines Sonderzuges, eines Sonderwagens oder eines Dampfsonderzuges ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

16. Dampfzüge

Allgemeines

Welche Züge als Dampfzüge verkehren, ist durch besondere Kennzeichnung auf dem Fahrplan ersichtlich. Für die Beförderung in Dampfzügen gelten die Bestimmungen dieses Teiles, wenn nicht anders festgelegt die sonstigen Tarifbestimmungen.

Ein betriebsbedingter Ausfall des Dampfzuges ist höhere Gewalt. Eine Fahrpreiserstattung wird nicht gewährt.

Fahrausweise

Für die Dampfzüge werden Dampfzugfahrkarten ausgegeben.

Tarifentfernung

Die Tarifentfernung wird auf Grund des Kilometerzeigers dieses Tarifes ermittelt.

Fahrpreisberechnung

Für die Beförderung auf Dampfzügen sind besondere Fahrpreise festgelegt. Die Fahrpreise werden nach den Preistafeln 8, 9, 10, 11, 12 oder 13 berechnet.

17. Fahrpreisermäßigungen auf den Dampfzügen

Ermäßigte Rückfahrkarten

Die Fahrpreisermäßigung wird jedermann gewährt, wenn Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt gelöst werden. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 9 berechnet.

Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer Aufsichtsperson gratis befördert, je Aufsichtsperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind sowie Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) werden zum ermäßigten Preis gemäß Preistafel 12 bzw. 13 befördert.

Familien

Eltern bezahlen den Fahrpreis gemäß Preistafel 8 bzw. 9. Das erste Kind bezahlt den Fahrpreis gemäß Preistafel 12 bzw. 13. Das zweite wird unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind ist der Fahrpreis gemäß Preistafel 12 bzw. 13 zu bezahlen. Diese Regelung gilt für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Gruppenreisen auf den Dampfzügen

Der Rabatt für eine Gruppenreise kommt zur Anwendung, wenn für alle Teilnehmer der Gruppe der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird.

Der Fahrpreis wird bei einfacher Fahrt nach Preistafel 10, wenn Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt gelöst werden nach Preistafel 11 berechnet.

Mindestens ist ein Betrag zu zahlen, welcher zehn ermäßigten Fahrpreisen für Erwachsene entspricht.

Sonstige Fahrpreisermäßigungen

Sonstige Fahrpreisermäßigungen werden auf den Dampfzügen nicht gewährt.

Teil IX Beförderungen im Verkehrsverbund Tirol (VVT)

Für die Beförderung im Verbundraum des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) gelten die Tarifbestimmungen des VVT idgF. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen des PT ZB.

Teil X Gepäckaufbewahrung

Gepäck kann in allen besetzten Bahnhöfen zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Zeiten in denen Gepäck zur Aufbewahrung übernommen und ausgefolgt wird, sind im betreffenden Bahnhof durch Aushang bekanntgegeben.

Der Hinterleger erhält als Bescheinigung der Übernahme des Gepäcks einen Aufbewahrungsschein, auf dem die Anzahl der hinterlegten Gepäckstücke vermerkt ist.

Die Eisenbahn muss unverpacktes, mangelhaft verpacktes oder beschädigtes Gepäck zur Aufbewahrung nicht übernehmen.

Übernimmt sie es doch, so vermerkt sie dies im Aufbewahrungsschein. Die Annahme des Aufbewahrungsscheines mit einem solchen Vermerk gilt als Beweis dafür, dass der Hinterleger die Richtigkeit dieses Vermerks anerkannt hat.

Gepäck wird bis zu 30 Tagen aufbewahrt. Der Tag der Hinterlegung gilt als erster Aufbewahrungstag.

Das hinterlegte Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheines und Zahlung des Entgeltes für die Aufbewahrung ausgefolgt.

Die Eisenbahn haftet für das aufbewahrte Gepäck als Verwahrer. Ausgeschlossen ist die Haftung für Geld, Wertpapieren, Uhren, Urkunden und Schriften aller Art.

Als Entgelt für die Aufbewahrung ist ein Betrag lt. Preistafel 14 zu entrichten.

Teil XI Sonstige Tarifbestimmungen

18. Antragsformulare

Sind zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung Anträge erforderlich, so dürfen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Alle Anträge müssen dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich mit dokumentenechten Schreibmitteln ausgefüllt sein. Anträge mit unwahren Angaben, Bestätigungen durch unbefugte Personen, Radierungen usw. sind ungültig und werden eingezogen bzw. dem Kunden zur Richtigstellung zurückgegeben.

19. Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Beförderungsausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

Teil XII Preistafeln und Anlagen

REGELZÜGE gültig ab 12.12.2021

=====

	Preistafel 1	Preistafel 2	Preistafel 3	Preistafel 4
KM	Einfache Fahrt	Ermäßigte Rückfahrt	um ca. 50% ermäßigte Fahrpreise	Fahrpreise für Gruppen
01 - 06	3,40	6,40	1,70	3,20
07 - 12	5,40	9,20	2,70	5,20
13 - 19	6,60	12,20	3,30	6,20
20 - 25	8,00	15,20	4,00	7,40
26 - 32	9,20	17,20	4,60	8,40

Preise inkl. 10% UST

	Preistafel 5	Preistafel 6	Preistafel 7
KM	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte
01 - 06	15,00	50,00	540,00
07 - 12	21,00	67,00	700,00
13 - 19	29,00	90,00	940,00
20 - 25	37,00	104,00	1 100,00
26 - 32	41,00	122,00	1 300,00

Preise inkl. 10% UST

DAMPFZÜGE gültig ab 12.12.2021

	Preistafel 8	Preistafel 9	Preistafel 10
KM	Einfache Fahrt	Ermäßigte Rückfahrt	Gruppenreise Einfache Fahrt
01 - 17	14,60	24,00	13,40
18 - 32	17,60	26,00	16,00

	Preistafel 11	Preistafel 12	Preistafel 13
KM	Gruppenreise Ermäßigte Rückfahrt	Halbpreis Einfache Fahrt	Halbpreis Ermäßigte Rückfahrt
01 - 17	20,00	7,30	12,00
18 - 32	22,00	8,80	13,00

Preise jeweils inklusive 10% UST.

PREISTAFEL 14

=====

Gepäckaufbewahrungsgebühren ab 1.1.2012

Pro Kalendertag:	EUR
Für ein einspuriges Motorfahrrad	5,00
Für jeden sonstigen Gegenstand	4,00
Pro Kalenderwoche:	EUR
Für einen Helm oder für ein Fahrrad	7,00
Für ein einspuriges Motorfahrrad	12,00
Pro Kalendermonat	EUR
Für einen Helm oder ein Fahrrad	25,00
Für ein einspuriges Motorfahrzeug	50,00

Preise jeweils inklusive 20% UST.

PREISTAFEL 15

=====

Fahrradbeförderung ab 1.6.2018

Gegenstand	EUR
Tagesticket Fahrrad je Fahrrad	2,60
Wochenticket Fahrrad	5,20
Monatsticket Fahrrad	18,00

Preise jeweils inklusive 10% UST.

Anlage 1**Preise der VORTEILSCARDS**

=====

Zif.	Gegenstand	EUR
1.	VORTEILSCARD Classic	99,00
2.	VORTEILSCARD Senior	29,00
3.	VORTEILSCARD Jugend	19,00
4.	Ersatz für alle VORTEILSCARDS	15,00

Preise jeweils inklusive 10% UST.

Anlage 2**NEBENGEBÜHRENTARIF**

=====

Werden Nebengebühren nach Maßeinheiten, wie 100 kg, Kalendertag, einen Kalendermonat, berechnet, so werden Teile der betreffenden Maßeinheit als volle Maßeinheit gerechnet.

Werden Nebengebühren durch Berechnen ermittelt, so wird der errechnete Betrag auf volle Euro aufgerundet.

Nebengebühren

Zif.	Gegenstand	EUR
1.	Verwahren von Fundgegenständen:	10% des Wertbetrages
	a) für Bargeld oder Papiere mit Gegenwert	
	höchstens jedoch	25,00 *)
	mindestens jedoch	7,00 *)
	b) für sonstige Fundgegenstände für das Stück und den Kalendermonat	7,00 *)
2.	Verkauf von Fundgegenständen; von Reisegepäck und von Aufbewahrungsgepäck:	25% des Verkaufserlöses
	Für den Verkauf mindestens jedoch für das Stück	15,00 *)
3.	Ausgabe von Fahrausweisen im Zug; Aufzahlung im Zug je Reisenden	3,00
4.	Zusätzliches Beförderungsentgelt für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis: Für jeden Reisenden	70,00
5.	Ausfertigungsentgelt für die Ersatzausstellung von in Verlust geratenen Jahresstreckenkarten, Jahres-Ticket SeniorIn, Schüler- oder Lehrlingsfreikarten	10,00
6.	Lagergeld für Reisegepäck, welches 72 Stunden nach Ablauf der Beförderungsfrist nicht abgenommen wurde: - für einen Gegenstand pro Kalendertag	5,00
7.	Reinigungsgebühr	70,00
		bzw. Preis je nach Aufwand

Preise jeweils inklusive 10% UST.
*) Preise inklusive 20% UST.

Teil XIII Kilometerzeiger

KILOMETERZEIGER

nach																		
von	Jenbach	Rotholz	Strass im Zillertal	Schitters	Gagering	Fügen-Hart	Kapfing	Uderns	Ried im Zillertal	Kaltenbach - Stumm	Angererbach - Arnbach	Aschau im Zillertal	Erlach im Zillertal	Zell am Ziller	Laimach Regionalm.	Ramsberg - Hippach	Bühel	Mayrhofen
Jenbach	-	2	4	7	9	11	12	13	16	17	19	21	23	25	26	28	29	32
Rotholz	2	-	2	5	7	9	10	11	14	15	17	19	21	23	24	26	27	30
Strass im Zillertal	4	2	-	3	5	7	8	9	12	13	15	17	19	21	22	24	25	28
Schitters	7	5	3	-	2	4	5	6	9	10	12	14	16	18	19	21	22	25
Gagering	9	7	5	2	-	2	3	4	7	8	10	12	14	16	17	19	20	23
Fügen-Hart	11	9	7	4	2	-	1	2	5	6	8	10	12	14	15	17	18	21
Kapfing	12	10	8	5	3	1	-	1	4	5	7	9	11	13	14	16	17	20
Uderns	13	11	9	6	4	2	1	-	3	4	6	8	10	12	13	15	16	19
Ried im Zillertal	16	14	12	9	7	5	4	3	-	1	3	5	7	9	10	12	13	16
Kaltenbach - Stumm	17	15	13	10	8	6	5	4	1	-	2	4	6	8	9	11	12	15
Angererbach - Arnbach	19	17	15	12	10	8	7	6	3	2	-	2	4	6	7	9	10	13
Aschau im Zillertal	21	19	17	14	12	10	9	8	5	4	2	-	2	4	5	7	8	11
Erlach im Zillertal	23	21	19	16	14	12	11	10	7	6	4	2	-	2	3	5	6	9
Zell am Ziller	25	23	21	18	16	14	13	12	9	8	6	4	2	-	1	3	4	7
Laimach Regionalmus.	26	24	22	19	17	15	14	13	10	9	7	5	3	1	-	2	3	6
Ramsberg - Hippach	28	26	24	21	19	17	16	15	12	11	9	7	5	3	2	-	1	4
Bühel	29	27	25	22	20	18	17	16	13	12	10	8	6	4	3	1	-	3
Mayrhofen	32	30	28	25	23	21	20	19	16	15	13	11	9	7	6	4	3	-

Teil XIV Gütertarif

GÜTERTARIF

Frachttabelle für Stückgut im Binnenverkehr der ZVB AG

Zillertalbahn

Masse in kg	EURO ab 01.02.2015
1-20	10,-
21-40	15,-
41-60	20,-
61-80	30,-
81-100	40,-
für 10 kg	*) 5,-

Preise sind exklusive 20% UST

*) Für Sendungen über 100 kg - Fracht je 10 kg

Die Masse der einzelnen Güter darf je Stück 30 kg nicht überschreiten.